



Bekanntmachungsblatt AMT JEVENSTEDT

Mit den amtsangehörigen Gemeinden Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Jevenstedt, Luhnstedt, Schülp b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint am 1. und 3. Donnerstag im Monat. Es ist bei der Amtsverwaltung in Jevenstedt, Meiereistraße 5, sowie in Westerrönfeld, Dorfstraße 60, kostenlos während der Öffnungszeiten erhältlich.

Darüber hinaus wird das Bekanntmachungsblatt auf der Internetseite www.amt-jevenstedt.de unter „Aktuelles“ digital zur Verfügung gestellt.

Amtliche Bekanntmachungen

Ihr Besuch in der Amtsverwaltung

Grundsätzlich vereinbaren Sie bitte vor Ihrem Besuch einen Termin. Nutzen Sie bitte vorrangig unser **Onlinebuchungssystem auf unserer Internetseite www.amt-jevenstedt.de!** Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch buchen. Zur telefonischen Terminbuchung oder bei Fragen hinsichtlich Ihres Besuches nutzen Sie bitte die Anschlüsse 04331/8478-86 oder 04331/8478-0.

Die Terminbuchung hat für Sie und die Beschäftigten des Amtes nur Vorteile! Sie finden für Ihr Anliegen eine/n kompetente/n Mitarbeiter/in vor und haben keine oder nur kurze Wartezeiten.

Ohne Terminbuchung Ihrerseits kann eine Bearbeitung Ihres Anliegens zum Zeitpunkt Ihres Besuches nicht garantiert werden. Die Besucherinnen und Besucher mit Termin werden bevorzugt behandelt.

Vielen Dank!

Marcel Rohwer
Amtdirektor



Gemeinde Schülp b. Rendsburg Schülp b. Rendsburg,
07.05.2025

**Die Vorsitzende
des Sozial- und Kulturausschusses**

Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

Mittwoch, 4. Juni 2025 findet um 19:30 Uhr im Schülper Kroog, Schmiedestraße 2, Schülp b. Rendsburg, eine Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Rückblick auf durchgeführte Veranstaltungen
3. Planung weiterer Veranstaltungen
4. Anfragen und Mitteilungen

Miriam Lorenzen
Vorsitzende



Gemeinde Jevenstedt

Jevenstedt, 07.05.2025

Der Vorsitzende

des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses

Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses

Am Donnerstag, 5. Juni 2025 findet um 19:00 Uhr in den Sitzungsräumen Vörn und Achtern des Amtshauses in Jevenstedt, Meiereistraße 5, eine Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses statt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Jahresabschluss 2024
3. Anfragen und Mitteilungen

Lea-Franziska Martens
stv. Vorsitzende



Satzung über die Benutzung der Unterkunft in Jevenstedt, Spannan 12, des Amtes Jevenstedt für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003 S. 112, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025, GVObI. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003 S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025, GVObI. 2025 Nr. 27) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, GVObI. S. 564) wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 28.04.2025 folgende Satzung über die Benutzung der Unterkunft in Jevenstedt, Spannan 12, des Amtes Jevenstedt für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkunft in Jevenstedt, Spannan 12

§ 1

Allgemeines

1. Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Personen, die anderenfalls obdachlos wären, unterhält das Amt Jevenstedt

die Unterkunft in Jevenstedt, Spannan 12,
als unselbständige öffentliche Einrichtung.

2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkunft dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Personen, die anderenfalls obdachlos wären, zur Verhinderung oder Beseitigung einer Obdachlosigkeit.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Amtsunterkunft

§ 3

Benutzungsverhältnis

1. Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt durch den Amtsdirektor des Amtes Jevenstedt als örtliche Ordnungsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung besteht nicht, ebenso wenig wie auf die Einweisung in eine bestimmte Wohnung oder Liegenschaft. Der Amtsdirektor kann die Personen nach eigenem Ermessen umverteilen.
2. Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.
3. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten des/der Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seiner Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für sich und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Verwaltung

1. Die Verwaltung der Unterkunft obliegt dem Amt Jevenstedt.
2. Die Benutzer haben die Anordnungen der Mitarbeiter des Amtes Jevenstedt zu befolgen.
3. Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
2. Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft. Weitere Gründe für die Beendigung des

Benutzungsverhältnisses sind :

- a) die eingewiesene Person sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
- b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- c) die eingewiesene Person die Unterkunft nicht selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- d) der eingewiesenen Person eine andere Unterkunft zugewiesen wird.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der/den eingewiesenen Person(en) und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Die als Unterkunft zur Verfügung gestellten Räume werden vollausgestattet zur Verfügung gestellt (Mobiliar, Küchenausstattung, Haushaltsgeräte usw.).
3. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
4. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Jevenstedt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, dem Amt Jevenstedt unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der Amtsunterkunft mitzuteilen.
5. Es ist untersagt
 - a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich weitere Personen aufzunehmen;
 - b) die in den zugewiesenen Räumen angebrachten Rauchmelder zu manipulieren;
 - c) in den Räumen der Unterkunft zu rauchen;
 - d) in den zugewiesenen Räumen Wäsche zu trocknen;
 - e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb der dafür vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätze Kraftfahrzeuge abzustellen.
6. Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes Jevenstedt. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und das Amt Jevenstedt insofern von Schadensersatzansprüchen freistellt.
7. Der Amtsdirektor des Amtes Jevenstedt oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter übt das Hausrecht aus. Die Beauftragten des Amtes Jevenstedt sind - auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten - berechtigt, die Unterkunft jederzeit zu betreten, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Unterkunft notwendig ist.
8. Die Benutzer der Unterkunft sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich an die Regeln der Hausordnung, die durch

den Amtsdirektor erlassen werden kann, und an die Anweisungen der Mitarbeiter des Amtes Jevenstedt zu halten.

9. Besuch der Gäste der Bewohner in der Unterkunft sind von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Übernachtungsbesuch ist nicht gestattet.

§ 7

Instandhaltung der Unterkunft

1. Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichendes Lüften und Heizen der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorgehensweise zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies dem Amt Jevenstedt unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder nicht gegen Frost geschützt werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann das Amt Jevenstedt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
4. Das Amt Jevenstedt wird die Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten.
5. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Jevenstedt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem Amt Jevenstedt zu übergeben.
2. Bei Räumung der Unterkunft zurückgelassene Sachen kann das Amt Jevenstedt in Verwahrung nehmen. Nach einer Dauer von einem Monat können die zurückgelassenen Dinge wegen vermuteter Eigentumsaufgabe entsorgt oder anderweitig verwendet werden.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

1. Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
2. Die Haftung des Amtes Jevenstedt, seiner Organe und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Für Schäden, die sich der Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst bzw. gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Jevenstedt keine Haftung.

§ 10

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmit-

telbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Unterkunft

§ 11

Gebührengegenstand

Für die Benutzung der in der Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr wird monatlich erhoben.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige Personenkreis, der einem bestimmten Familienverband zugewiesen ist (Gesamtschuldner).

§ 13

Maßstab und Höhe der Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühr orientiert sich an der sich aus der Gebührenbedarfsberechnung ergebenden Brutto-Kaltmiete (inkl. fixe Kosten für Abschreibung, Verzinsung und Verwaltung) einschließlich der Heiz- und Stromkosten, sämtlicher Nebenkosten wie z.B. Wasser, Abwasser und Grundsteuer, der Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume wie z.B. Küche, Flure, sonstige Aufenthaltsräume und Außenbereich sowie der Ausstattungsgegenstände wie z.B. Mobiliar, Küchenausstattung und Haushaltsgeräten.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr staffelt sich nach der Anzahl derjenigen Personen, die zu einem Familienverband (Personenhaushalt) zusammengeschlossen sind, im Einzelnen

Bei der Unterbringung in der Unterkunft wird als monatliche Benutzungsgebühr erhoben:

Für einen	Benutzungsgebühr
1-Personen-Haushalt	400,00 EUR
2-Personen-Haushalt	470,00 EUR
3-Personen-Haushalt	540,00 EUR
4-Personen-Haushalt	610,00 EUR
5-Personen-Haushalt	680,00 EUR
Jede weitere Person/Haushalt	70,00 EUR

Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

3. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten.

§ 14

Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt.

- Die Benutzungsgebühr ist durch den Benutzer innerhalb einer Woche nach der Einweisung und in der Folgezeit jeweils zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 15

Datenerhebung

- Das Amt ist berechtigt, zur Unterbringung von Personen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift, Nationalität, und Geburtsdatum des Gebührenschuldners sowie tatsächliche Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Jevenstedt, 28.04.2025

Amt Jevenstedt
Marcel Rohwer
Amtdirektor

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtdirektor
Im Auftrag
Jan Dumke



Satzung über die Benutzung der Unterkunft in Jevenstedt, Spannan 18, des Amtes Jevenstedt für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 112, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr. 27) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, GVOBl. S. 564) wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 28.04.2025 folgende Satzung über die Benutzung der Unterkunft in Jevenstedt, Spannan 18, des Amtes Jevenstedt für Spätaussiedler, Asylbewerber, ausländische Flüchtlinge und Obdachlose und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkunft in Jevenstedt, Spannan 18

§ 1

Allgemeines

- Zur vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Personen, die anderenfalls obdachlos wären, unterhält das Amt Jevenstedt

die Unterkunft in Jevenstedt, Spannan 18,

als unselbständige öffentliche Einrichtung.

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Unterkunft dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen und Personen, die anderenfalls obdachlos wären, zur Verhinderung oder Beseitigung einer Obdachlosigkeit.

II. Bestimmungen für die Benutzung der Amtsunterkunft

§ 3

Benutzungsverhältnis

- Die Einweisung in die Unterkunft erfolgt durch den Amtdirektor des Amtes Jevenstedt als örtliche Ordnungsbehörde. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung besteht nicht, ebenso wenig wie auf die Einweisung in eine bestimmte Wohnung oder Liegenschaft. Der Amtdirektor kann die Personen nach eigenem Ermessen umverteilen.
- Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.
- Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person, in dem Verhalten des/der Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seiner Zustimmung in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für sich und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Verwaltung

- Die Verwaltung der Unterkunft obliegt dem Amt Jevenstedt.
- Die Benutzer haben die Anordnungen der Mitarbeiter des Amtes Jevenstedt zu befolgen.
- Die Anordnungen können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

- Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- Das Benutzungsverhältnis endet mit der Räumung der Unterkunft. Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind :
 - a) die eingewiesene Person sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - b) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,

- c) die eingewiesene Person die Unterkunft nicht selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- d) der eingewiesenen Person eine andere Unterkunft zugewiesen wird.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von der/ den eingewiesenen Person(en) und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Die als Unterkunft zur Verfügung gestellten Räume werden vollausgestattet zur Verfügung gestellt (Möbiliar, Küchenausstattung, Haushaltsgeräte usw.).
3. Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
4. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Jevenstedt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, dem Amt Jevenstedt unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume der Amtsunterkunft mitzuteilen.
5. Es ist untersagt
 - a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich weitere Personen aufzunehmen;
 - b) die in den zugewiesenen Räumen angebrachten Rauchmelder zu manipulieren;
 - c) in den Räumen der Unterkunft zu rauchen;
 - d) in den zugewiesenen Räumen Wäsche zu trocknen;
 - e) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb der dafür vorgesehenen Park-, Einstell- oder Abstellplätze Kraftfahrzeuge abzustellen.
6. Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtes Jevenstedt. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der Benutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch das Halten eines Tieres verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und das Amt Jevenstedt insofern von Schadensersatzansprüchen freistellt.
7. Der Amtsdirektor des Amtes Jevenstedt oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter übt das Hausrecht aus. Die Beauftragten des Amtes Jevenstedt sind - auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten - berechtigt, die Unterkunft jederzeit zu betreten, soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Unterkunft notwendig ist.
8. Die Benutzer der Unterkunft sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich an die Regeln der Hausordnung, die durch den Amtsdirektor erlassen werden kann, und an die Anweisungen der Mitarbeiter des Amtes Jevenstedt zu halten.
9. Besuch der Gäste der Bewohner in der Unterkunft sind von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Übernachtungsbesuch ist nicht gestattet.

§ 7

Instandhaltung der Unterkunft

1. Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichendes Lüften und Heizen der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies dem Amt Jevenstedt unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder nicht gegen Frost geschützt werden. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann das Amt Jevenstedt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
4. Das Amt Jevenstedt wird die Unterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten.
5. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Jevenstedt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem Amt Jevenstedt zu übergeben.
2. Bei Räumung der Unterkunft zurückgelassene Sachen kann das Amt Jevenstedt in Verwahrung nehmen. Nach einer Dauer von einem Monat können die zurückgelassenen Dinge wegen vermuteter Eigentumsaufgabe entsorgt oder anderweitig verwendet werden.

§ 9

Haftung und Haftungsausschluss

1. Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
2. Die Haftung des Amtes Jevenstedt, seiner Organe und Mitarbeiter gegenüber den Benutzern und Besuchern werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Für Schäden, die sich der Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst bzw. gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Jevenstedt keine Haftung.

§ 10

Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

III. Gebühren für die Benutzung der Unterkunft**§ 11****Gebührengegenstand**

Für die Benutzung der in der Unterkunft in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr wird monatlich erhoben.

§ 12**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige Personenkreis, der einem bestimmten Familienverband zugewiesen ist (Gesamtschuldner).

§ 13**Maßstab und Höhe der Benutzungsgebühr**

- Die Benutzungsgebühr orientiert sich an der sich aus der Gebührenbedarfsberechnung ergebenden Brutto-Kaltmiete (inkl. fixe Kosten für Abschreibung, Verzinsung und Verwaltung) einschließlich der Heiz- und Stromkosten, sämtlicher Nebenkosten wie z.B. Wasser, Abwasser und Grundsteuer, der Mitbenutzung der Gemeinschaftsräume wie z.B. Küche, Flure, sonstige Aufenthaltsräume und Außenbereich sowie der Ausstattungsgegenstände wie z.B. Mobiliar, Küchenausstattung und Haushaltsgerätschaften.
- Die Höhe der Benutzungsgebühr staffelt sich nach der Anzahl derjenigen Personen, die zu einem Familienverband (Personenhaushalt) zusammengeschlossen sind, im Einzelnen

Bei der Unterbringung in der Unterkunft wird als monatliche Benutzungsgebühr erhoben:

Für einen	Benutzungsgebühr
1-Personen-Haushalt	300,00 EUR
2-Personen-Haushalt	370,00 EUR
3-Personen-Haushalt	440,00 EUR
4-Personen-Haushalt	510,00 EUR
5-Personen-Haushalt	580,00 EUR
Jede weitere Person/Haushalt	70,00 EUR

Bei einer tageweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.

- Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten.

§ 14**Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Auszug erfolgt.
- Die Benutzungsgebühr ist durch den Benutzer innerhalb einer Woche nach der Einweisung und in der Folgezeit jeweils zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 15**Datenerhebung**

- Das Amt ist berechtigt, zur Unterbringung von Personen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift, Nationalität, und Geburtsdatum des Gebührenschuldners sowie tatsächliche Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 16**Inkrafttreten**

- Diese Satzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Amtes Jevenstedt für die Benutzung der Unterkunft für Spätaussiedler, Wohnungslose und Asylbewerber Spannan 18 in Jevenstedt vom 29.11.2005 außer Kraft.

Jevenstedt, 28.04.2025

Amt Jevenstedt
Marcel Rohwer
Amtsdirektor

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Jan Dumke

**Satzung****über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Luhnstedt****(Straßenreinigungssatzung vom 07.04.2025)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Luhnstedt vom 07.04.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1**Reinigungspflicht**

- Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Luhnstedt sind zu reinigen.
- Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 4), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 5).
- Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Luhnstedt, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 3 übertragen ist.

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen, einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;
 - b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierte Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, und der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind;
 - c) die Radwege.
2. Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3**Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht (§ 1) nach Maßgabe der §§ 4 und 5 wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 7) auf deren Eigentümerinnen/Eigentümer für folgende Straßenteile übertragen:
 - a) die Gehwege
 - b) die Radwege
 - c) die Rinnsteine der Fahrbahnen
2. Anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) die Erbbauberechtigte/den Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) die/den dinglich Wohnberechtigte/Wohnberechtigten, sofern ihr/ihm das Wohngebäude zur alleinigen Benutzung überlassen ist. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Sind die zur Reinigung Verpflichteten nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag der zu Reinigung Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und solange wirksam, wie ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz für die Dritten aus der übernommenen Verpflichtung nachgewiesen ist.

§ 4**Art und Umfang der Reinigungspflicht**

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, mindestens in einem 14-tägigen Reinigungsrythmus zu säubern. Hierzu gehört die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen.
2. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.

3. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.
4. Einer mit der Säuberung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

§ 5**Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht**

1. Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,20 m. An Fußgängerüberwegen ist der Gehweg jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freizuhalten. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.
2. An der Zeit von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr – 20:00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schneeräumung nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glätte nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Bei langanhaltendem Schneefall ist auf den Gehwegen der Schnee so rechtzeitig zu räumen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Vorsicht möglichst gefahrlos benutzt werden können.
3. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandenes Glätte sind bis 08:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu räumen bzw. abzustreuen.
4. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne angrenzende Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf der Straße abgelagert werden.
6. Beim Streuen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Gehwegen grundsätzlich verboten.
Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - b) An gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

§ 6**Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

1. Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursachenden beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der zur Reinigung Verpflichteten, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
2. Die gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben den Tierführenden auch den Tierhaltenden.

§ 7**Grundstückbegriff**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. § 70 Abs. 2 Bewertungsgesetz findet keine Anwendung.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenstreifen an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenlast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) der Säuberungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung entgegen § 5 nicht nachkommt,
 - c) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Abs 1 nicht unverzüglich beseitigt,
 - d) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierführender bzw. Tierhaltender entgegen § 6 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 511,00 € geahndet werden.

§ 9**Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Zur Ermittlung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Luhnstedt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Artikel 6 Abs. 1e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.

2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der zur Reinigung Verpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Luhnstedt vom 26.07.2001 außer Kraft.

Jevenstedt, 07.04.2025

Gemeinde Luhnstedt
Gerd Stammerjohann
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

**Satzung****über die Straßenreinigung in der Gemeinde Westerrönfeld****(Straßenreinigungssatzung vom 10.04.2025)**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.09.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerrönfeld vom 10.04.2025 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:

§ 1**Reinigungspflicht**

1. Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Westerrönfeld sind zu reinigen.
2. Zur Reinigung gehört es, nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 4), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 5).
3. Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Westerrönfeld, soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 3 übertragen ist.

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen, einschließlich der Rinnsteine und der zum Parken von Kraftfahrzeugen bestimmten Straßenflächen;
 - b) die Gehwege, auch soweit deren Benutzung für Radfahrer geboten oder erlaubt ist (kombinierte Geh- und Radwege oder für Radfahrer freigegebene Gehwege), einschließlich der Gräben, der Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, und der Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind;
 - c) die Radwege.

2. Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht (§ 1) nach Maßgabe der §§ 4 und 5 wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 7) auf deren Eigentümerinnen/ Eigentümer für folgende Straßenteile übertragen:
 - a) die Gehwege
 - b) die Radwege
 - c) die Rinnsteine der Fahrbahnen
2. Anstelle der Eigentümerin/ des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) die Erbbauberechtigte/ den Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucherin/ den Nießbraucher, sofern sie/ er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) die/ den dinglich Wohnberechtigte/ Wohnberechtigten, sofern ihr/ ihm das Wohngebäude zur alleinigen Benutzung überlassen ist. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Sind die zur Reinigung Verpflichteten nicht in der Lage, ihre Pflicht persönlich zu erfüllen, so haben sie eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag der zu Reinigung Verpflichteten können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und solange wirksam, wie ein ausreichender Haftpflichtdeckungsschutz für die Dritten aus der übernommenen Verpflichtung nachgewiesen ist.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Bedarf, mindestens in einem 14-tägigen Reinigungsrythmus zu säubern. Hierzu gehört die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges, Tierkot, Laub, Bewuchs und wildwachsenden Kräutern, wenn durch letztere der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder diese geeignet sind, den Straßenbelag zu schädigen.
2. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.
3. Die Verwendung von chemischen Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.
4. Einer mit der Säuberung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

§ 5

Art und Umfang der Schneeräumungs- und Streupflicht

1. Die Geh- und Radwege sind in einer Breite von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,20m. An Fußgänger-

überwegen ist der Gehweg jeweils bis an die Fahrbahnkante von Schnee und Glätte freizuhalten. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist, ist beidseitig auf einem für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs ausreichenden Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand die Schnee- und Glättebeseitigung durchzuführen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.

2. An der Zeit von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr – 20:00 Uhr (sonn- und feiertags) ist die Schneeräumung nach beendetem Schneefall und das Abstreuen von Glätte nach dessen Entstehen jeweils unverzüglich vorzunehmen. Bei langanhaltendem Schneefall ist auf den Gehwegen der Schnee so rechtzeitig zu räumen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der gebotenen Vorsicht möglichst gefahrlos benutzt werden können.
3. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandenes Glätte sind bis 08:00 Uhr (werktags) bzw. 09:00 Uhr (sonn- und feiertags) des folgenden Tages zu räumen bzw. abzustreuen.
4. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne angrenzende Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis dürfen von anliegenden Grundstücken nicht auf der Straße abgelagert werden.
6. Beim Streuen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen auf Gehwegen mit Baum- oder Buschbestand sowie auf gepflasterten Gehwegen grundsätzlich verboten
Ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - b) An gefährlichen Stellen von Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

§ 6

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

1. Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursachenden beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der zur Reinigung Verpflichteten, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zumutbar ist.
2. Die gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben den Tierführenden auch den Tierhaltenden.

§ 7**Grundstückbegriff**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. § 70 Abs. 2 Bewertungsgesetz findet keine Anwendung.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenstreifen an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenlast gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) der Säuberungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung entgegen § 5 nicht nachkommt,
 - c) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 6 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt,
 - d) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierführender bzw. Tierhaltender entgegen § 6 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 56 Abs. 2 StrWG mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 511,00 € geahndet werden.

§ 9**Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Zur Ermittlung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde Westerrönfeld berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Artikel 6 Abs. 1e i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden.
2. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der zur Reinigung Verpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Westerrönfeld vom 21.05.2001 außer Kraft.

Jevenstedt, 10.04.2025

Gemeinde Westerrönfeld
Dr. Norbert Klause
Bürgermeister

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor

Marcel Rohwer

Achtung!
Unsere Durchwahl-Nummern
haben sich geändert.

Fernsprechverzeichnis der Amtsverwaltung Jevenstedt
(Stand: 08.05.2025)

Telefonzentrale
Fax
E-Mail
Internet

04331-8478-0
04331-8478-84
info@amt-jevenstedt.de
www.amt-jevenstedt.de

Abkürzungen:
Verwaltungsstelle Jevenstedt = JS
Verwaltungsstelle Westerrönfeld = WF

Durchwahl: 04331-8478-

App.	Teilnehmer	Verw.St., Zi.Nr.	App.	Teilnehmer	Verw.St., Zi.Nr.
	Amtsdirektor/Verwaltungsleitung			Vertreter des Amtsdirektors	
101	Rohwer, Marcel marcel.rohwer@amt-jevenstedt.de	JS, 313		Monika Sievers	
	Amtsvorsteher				
	Neve, Hans Hinrich				
	Vorzimmer des Amtsdirektors:				
103	Scholz, Dagmar dagmar.scholz@amt-jevenstedt.de	JS, 304			
111	Schulz, Ronja ronja.schulz@amt-jevenstedt.de	JS, 304			

App.	Teilnehmer	Verw.St., Zi.Nr.	E-Mail
<u>I Fachbereich Innere Dienste</u>			
104	Christiansen, Lea	JS, 307	lea.christiansen@amt-jevenstedt.de
102	Dumke, Jan	JS, 311	jan.dumke@amt-jevenstedt.de
110	Haecks, Jörn	JS, 201	joern.haecks@amt-jevenstedt.de
105	Hilburger, Gerrit	JS, 202	gerrit.hilburger@amt-jevenstedt.de
112	Mandelkow, Welf	JS, 201	welf.mandelkow@amt-jevenstedt.de
114	Nadolny, Marc	JS, 111	marc.nadolny@amt-jevenstedt.de
107	Neben, Maïke	JS, 111	maïke.neben@amt-jevenstedt.de
115	Pernot, Claudia	WF, Info 11	claudia.pernot@amt-jevenstedt.de
106	Ploog, Katrin	JS, 305	katrin.ploog@amt-jevenstedt.de
113	Röschmann, Ilka	JS, 305	ilka.roeschmann@amt-jevenstedt.de
109	Sievers, Meike	JS; Info, 102	meike.sievers@amt-jevenstedt.de
04337/ 32095- 10	Ströh, Tina	Schule JS	grund-und-gemeinschafts-schule.jevenstedt@schule.landsh.de
04331- 13445- 10	Drews, Silke	Schule WF	grund-und-gemeinschaftsschule.westerroen-feld@schule.landsh.de
<u>II Fachbereich Bürgerdienste</u>			
209	Allers, Sonja	JS, 108	sonja.allers@amt-jevenstedt.de
202	Baber, Ina	WF, 13	ina.baber@amt-jevenstedt.de
207	Eichen, Sina	WF, 10	sina.eichen@amt-jevenstedt.de
208	Gartzke, Nadine	JS, 109	nadine.gartzke@amt-jevenstedt.de
210	Gloyer, Aileen	JS, 106	aileen.gloyer@amt-jevenstedt.de
212	Grapatin, Sabrina	JS, 104	sabrina.grapatin@amt-jevenstedt.de
201	Häusgen, Kim	JS, 107	kim.haeusgen@amt-jevenstedt.de
211	Israilova, Madina	JS, 108	madina.israilova@amt-jevenstedt.de
206	Klein, Angelika	WF, 12	angelika.klein@amt-jevenstedt.de
203	König, Silvia	WF, 14	silvia.koenig@amt-jevenstedt.de
204	Rathje, Claudia	JS, 104	claudia.rathje@amt-jevenstedt.de
205	Rohwer, Karen	JS, 115	karen.rohwer@amt-jevenstedt.de
<u>III Fachbereich Finanzdienste</u>			
308	Hoop, Caren	JS, 206	caren.hoop@amt-jevenstedt.de
306	Knop, Birte	JS, 203	birte.knop@amt-jevenstedt.de
302	Lorenz, Beatrix	JS, 204	beatrix.lorenz@amt-jevenstedt.de
307	Maaß, Lea Levke	JS, 204	lea-levke.maass@amt-jevenstedt.de
303	Naß, Sylvia	JS, 208	sylvia.nass@amt-jevenstedt.de
301	Rief, Jan-Peter	JS, 210	jan-peter.rief@amt-jevenstedt.de
305	Röschmann, Anja	JS, 309	anja.roeschmann@amt-jevenstedt.de
309	Schuler, Carina	JS, 309	carina.schuler@amt-jevenstedt.de
304	Woldt, Sonja	JS, 205	sonja.woldt@amt-jevenstedt.de
<u>IV Technische Dienste / Liegenschaften</u>			
407	Betker, Sebastian	WF, 23	sebastian.betker@amt-jevenstedt.de
406	Fangohr, Nicole	WF, 23	nicole.fangohr@amt-jevenstedt.de
403	Gallas, Lara	WF, 20	lara.gallas@amt-jevenstedt.de
404	König, Martina	WF, 27	martina.koenig@amt-jevenstedt.de
405	Plaumann, Dieter	WF, 25	dieter.plaumann@amt-jevenstedt.de
402	Rudolph, Michael	WF, 24	michael.rudolph@amt-jevenstedt.de
401	Sienknecht, Bernd	WF, 22	bernd.sienknecht@amt-jevenstedt.de

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Landesamt für Vermessung
und Geoinformation

Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Aus Anlass der Flurbereinigung Nübbel (Ausführungsanordnung vom 15.09.2022) und der Flurbereinigung Schülpl/Rendsburg (Ausführungsanordnung vom 01.07.1978), sowie einer Katastererneuerung hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster.

**Gemeinde: Rendsburg,
Stadt**
Gemarkung: Rendsburg
Flur: 36
Flurstücke: 89/1, 97-102

**Gemeinde:
Schülpl/Rendsburg**
**Gemarkung:
Schülpl/Rendsburg**
Flur: 1
Flurstücke: 1/2, 2/1

Gemeinde: Nübbel
Gemarkung: Nübbel
Flur: 3
Flurstücke: 43

Gemeinde: Nübbel
Gemarkung: Nübbel
Flur: 16
Flurstücke: 102-134

Gemeinde: Nübbel
Gemarkung: Nübbel
Flur: 4
Flurstücke: 17/2, 63-80, 82-84, 88, 91, 92

Gemeinde: Nübbel
Gemarkung: Nübbel
Flur: 17
Flurstücke: 17, 24/4, 27/2, 48/3, 60-81

Gemeinde: Nübbel
Gemarkung: Nübbel
Flur: 6
Flurstücke: 31/11, 68-79, 82

Gemeinde: Fockbek
Gemarkung: Nübbel
Flur: 16
Flurstücke: 47/2, 48/2, 52/2, 102-108

Gemeinde: Nübbel
Gemarkung: Nübbel
Flur: 7
Flurstücke: 67/9, 290-295

Gemeinde: Fockbek
Gemarkung: Nübbel
Flur: 17
Flurstücke: 60, 30/2, 31/2, 34/2, 35/2

Gemeinde: Nübbel
Gemarkung: Nübbel
Flur: 15
Flurstücke: 22/1, 24/2, 30, 32/1, 56/1, 57/1, 62/1, 74/2/1, 75-95

**Gemeinde: Rendsburg,
Stadt**
Gemarkung: Rendsburg
Flur: 34
Flurstücke: 9/31-9/33, 9/49, 9/50, 9/52, 9/53

erneuert. (siehe auch Übersichtskarte zur Offenlegung). In dem Zeitraum vom 19.05.2025 bis 19.06.2025 werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, Kronshagener Weg 107, 24116 Kiel während der Dienststunden Montag – Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und nach Terminvereinbarung das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk, die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) automatisiert geführt werden, offengelegt.

Das geänderte Liegenschaftskataster kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (0431 23763-300) eingesehen werden.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörden abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, erhoben werden.

Kiel, den 30.04.2025

Andrea Schneider



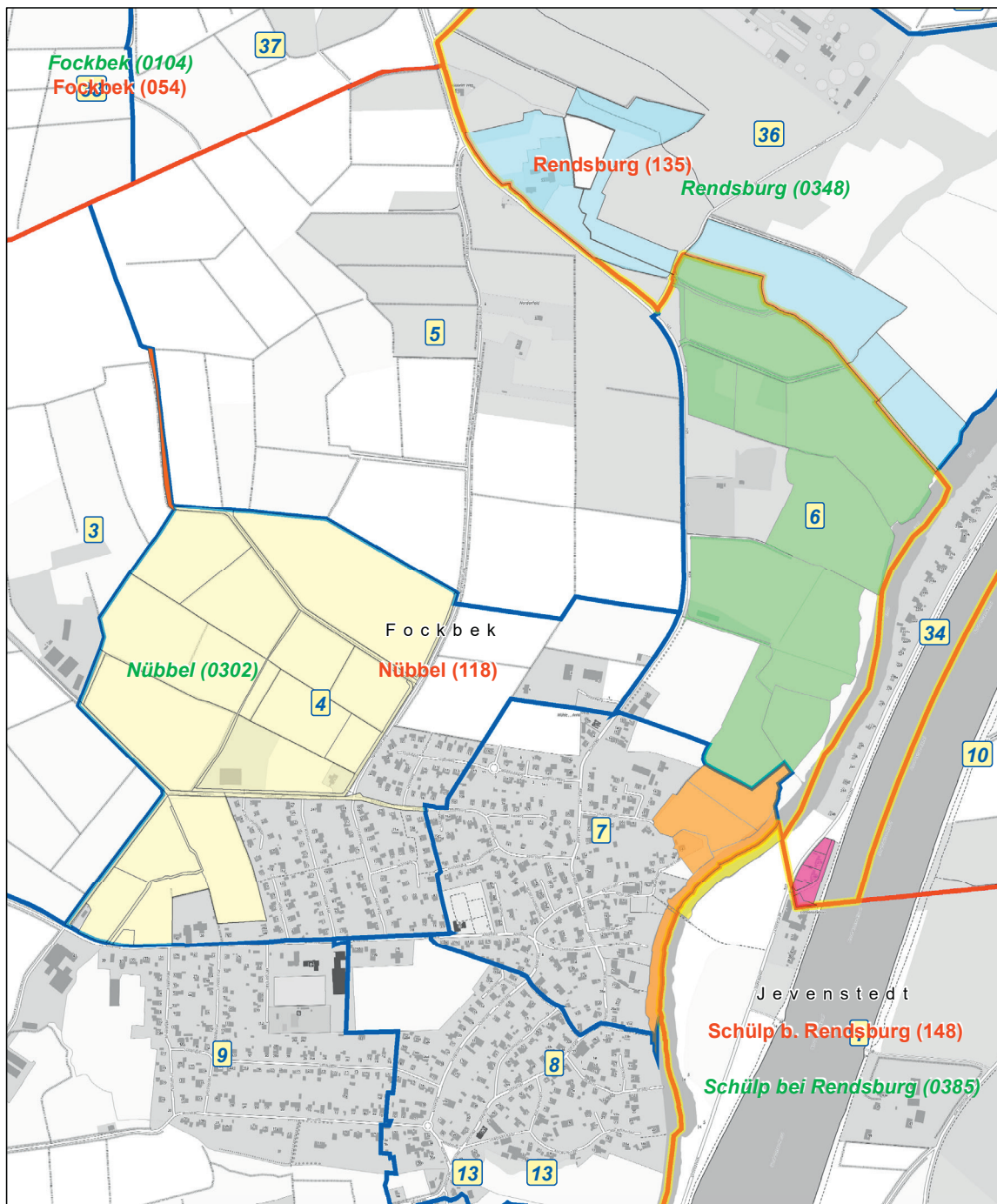


**Übersichtskarte zur Offenlegung
Flurbereinigung Nübbel und
Flurbereinigung Schülpe/ Rendsburg
(19.05.2025 bis 19.06.2025)**



Schleswig-Holstein
Landesamt für Vermessung
und Geoinformation

Erteilende Stelle: LVermGeo SH
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel
Telefon: 0431 23763-300
E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de



Legende

- Verwaltungseinheiten
- Gemeinden
- Gemarkungen
- Fluren

- Gemeinde Nübbel, Gemarkung Nübbel Flur 3
- Gemeinde Nübbel, Gemarkung Nübbel Flur 4
- Gemeinde Nübbel, Gemarkung Nübbel Flur 6
- Gemeinde Nübbel, Gemarkung Nübbel Flur 7
- Gemeinde Rendsburg, Gemarkung Rendsburg Flur 34
- Gemeinde Rendsburg, Gemarkung Rendsburg Flur 36
- Gemeinde Schülpe (RD), Gemarkung Schülpe (RD) Flur 1



Erstellt am 30.04.2025



**Übersichtskarte zur Offenlegung
Flurbereinigung Nübbel und
Flurbereinigung Schülpe/ Rendsburg
(19.05.2025 bis 19.06.2025)**

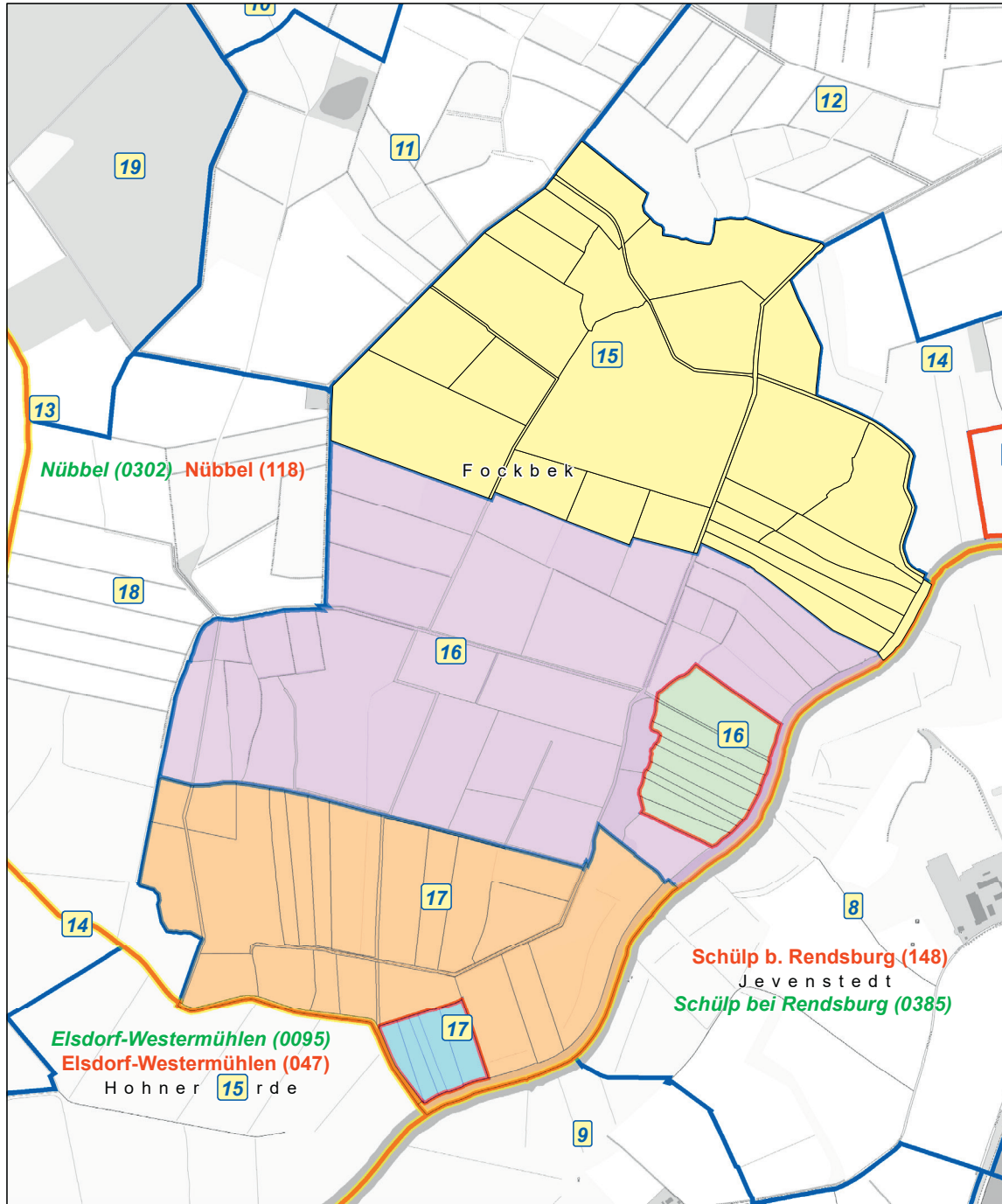


Schleswig-Holstein
Landesamt für Vermessung
und Geoinformation

Erteilende Stelle: LVermGeo SH
Kronshagener Weg 107
24116 Kiel

Telefon: 0431 23763-300

E-Mail: Poststelle-Kiel@LVermGeo.landsh.de



Legende

- Verwaltungseinheiten
- Gemeinden
- Gemarkungen
- Fluren

Legende Offenlegung

- Gemeinde Nübbel, Gemarkung Nübbel Flur 15
- Gemeinde Nübbel, Gemarkung Nübbel Flur 16
- Gemeinde Nübbel, Gemarkung Nübbel Flur 17
- Gemeinde Fockbek, Gemarkung Nübbel Flur 16
- Gemeinde Fockbek, Gemarkung Nübbel Flur 17



Erstellt am 30.04.2025

Anzeigen/nicht amtlicher Teil



DRK Ortsverein Jevenstedt
www.drk-jevenstedt.de



Jagdverein Jevenstedt

Tagesfahrt nach Eutin am Samstag, den 07. Juni 2025

Start ist um 10.30 Uhr am ev. Gemeindehaus. Es erwartet uns ein Mittagessen im Brauhaus, eine Führung im Schloss und eine Schifffahrt mit Kaffeegedeck. Rückkehr wird gegen 19 Uhr sein. Die Kosten betragen 77,-/80,- Euro. Der Reisepreis ist nach Anmeldung auf das Konto DE24 2105 0170 0001 3380 37 zu zahlen.

Besichtigung des Landtags in Kiel am 18. Juni 2025

Start ist um 14 Uhr am ev. Gemeindehaus. Nach Kaffee und Waffeln im „Nordwind“ dürfen wir bei einer Landtagsdebatte zuhören. Im Anschluss wird uns die Landtagsabgeordnete Cornelia Schmachtenberg durch das Landeshaus führen mit anschließender Diskussionsrunde. Kosten 15,- p.P.

Besichtigung mit Führung des „Gut Emkendorf“ am 14. Juli 2025

Damals wie heute ist das Gut Emkendorf ein Kulturmittelpunkt Norddeutschlands. Schon unter Julia v.Reventlow war der Gutshof ein beliebter Ort für Künstler, Dichter, Denker und Musiker. Am Montag, den 14. Juli haben wir die Möglichkeit, die untere Etage des Gutshauses incl. einer Führung zu besichtigen. Im Anschluss werden wir dort zu einer Kaffee-Tafel gebeten. Wir starten um 14 Uhr am ev. Gemeindehaus in Fahrgemeinschaften. Kosten 17,-/19,- p.P.

Anmeldungen und weitere Infos zu den Fahrten bei Tina Rohwer unter 04337-824 oder mobil unter 0152 08574793.

Ihr findet uns auch im Internet unter www.drk-jevenstedt.de

*Die nächste Ausgabe erscheint
am 5. Juni 2025*

*Annahmeschluss für Veröffentlichungen
 und Anzeigen ist der
Mittwoch, 28. Mai 2025 um 16.00 Uhr*

www.amt-jevenstedt.de

HANDWERKER IN SCHÜLP GESUCHT!

Wir möchten gemeinsam die Stühle
 der Remise streichen-dafür brauchen
 wir eure Unterstützung!

Wann: 14. Juni
 ab 10.00 Uhr

Wo: an der Remise beim
 Schülper Kroog

Bitte bringt alte Kleidung mit,
 Pinsel und Farbe stellen wir.
 Es gibt Getränke und eine kleine
 Stärkung!

Wir freuen uns auf einen
 produktiven und fröhlichen Tag.

Euer Sozial- und Kulturausschuss



Pferdehilfskraft gesucht

**Wir suchen eine erfahrene Pferdehilfskraft,
 die uns auf 450,- Euro-Basis an Vormittagen und
 gelegentlich auch an Wochenenden unterstützt.**

**Das Aufgabenfeld umfasst eine allumfassende
 Versorgung unserer drei eigenen Pferde sowie den
 drei Einstellpferden in Schülper bei Rendsburg.**

**Wir wünschen uns eine zuverlässige,
 engagierte und freundliche Mitarbeiterin,
 die auch selbständig arbeitet und der das Wohl
 der Tiere wichtig ist.**

**Wenn Das auf Sie zutrifft, bieten wir eine
 langfristige Beschäftigung, einen angemessenen
 Stundenlohn sowie eine
 freundliche Arbeitsumgebung.**

**Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung
 unter 0152-06170821!**



Evangelisch- Luther. Kirchengemeinde

JEVENSTEDTwww.kirche-jevenstedt.de**Gottesdienste:****Konfirmation in Schülup**

17.05. - 10.00 h, Kreuzkirche, Pn. Reimer

Konfirmation

18.05. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

25.05.25 Gottesdienst in den Nachbargemeinden**Fahrradgottesdienst m. d. Gemeinden d. Region**

29.05. - 09.00 h, Treffen am Pastorat

Gottesdienst m. Hl Abendmahl u. Begrüßung KU8

01.06. - 10.00 h, St.-Georg-Kirche, Pn. Reimer

Veranstaltungen:**Jevenstedter Tafel, Pastorat**

dienstags ab 13.15 h

Offene Jugendarbeit „Jugendtreff“

Mo., Mi. u. Do. 14.00 h - 19.00 h

Di. 15.00 h - 19.00 h f. Jugendliche ab 8 J.

1.&3. Freitag im Mo. 17.30 h - 21.00 h, ab 12 J.

Treff Pfadfinderjeden Freitag – 16.00 h, St.-Georg-Kirche
(außer in den Ferien)**Frauenkreis Stafstedt**

28.05. - 15.00 h, Alte Schule Stafstedt

LandFrauenVerein
Legan und Umgebung e.V.


Liebe Landfrauen und Gäste,

**Einladung Grillabend zum Klönen und gemütlichen
Beisammensein**
**Mittwoch 11.06.2025 um 19.30 Uhr
in der Margarethenmühle Legan**

 Es gibt verschiedene Varianten Fleisch
von Schwein, Rind, Pute und Hähnchen,
etwas Fisch, Bratwurst.
Salatbüfett sowie Brot.

Außerdem gibt es ein kleines Dessertbüfett

Kosten für das Essen: 23 €

**Anmeldungen bis zum 03.06.2025 bei den Ortland-
frauen oder Josie Rohwer 04875-902775**

 Hinweise zu den Veranstaltungen unter
www.landfrauen-legan.de

 Es grüßt herzlich
 Euer Vorstand

Freundeskreis Jevenstedt

 Wir sind eine Gruppe für
 suchtmittelabhängige Menschen und
 deren Angehörige. **Alkohol**, Drogen,
 Medikamente und Eßstörungen.

 Aufgrund der aktuellen Situation
 finden z. Zt. keine Treffen statt.
 Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an:

 Thomas Werner
 E-Mail: t.werner.65@web.de

**Landjugendgruppe
Luhnstedt u. Umgebung**
Luhnstedt
Waldfest 2025
30.05.*DJ Mandrake***31.05.***DJ Mandrake***01.06.***DJ Mandrake*

Ab 19 Uhr



TuS Jevenstedt von 1919 e.V.

Email: info@tus-jevenstedt.de
www.tus-jevenstedt.de

Modern Dance, Jazz & Contemporary (11-15 Jahre)

Du liebst es, dich zu Musik zu bewegen und möchtest neue Styles entdecken? Dann bist du hier genau richtig! In diesem Kurs kombinieren wir die Energie und klaren Linien des Jazz Dance, die Bodenarbeit und den Ausdruck des Contemporary sowie die fließenden, kraftvollen Bewegungen des Modern Dance.

Egal ob du schon Tanzerfahrung hast oder ganz neu dabei bist – jedes Niveau ist willkommen! Wir arbeiten an Technik, Rhythmusgefühl und Körperspannung – aber auch an Choreografien. Wir kombinieren Training mit Kreativität – und entwickeln starke, individuelle Tänzer*innen.

Was du brauchst? Nur bequeme Kleidung, in der du dich gut bewegen kannst, und entweder Ballettschläppchen oder sockfuß – los geht's!

Bereit, Neues zu lernen und die Vielfalt vom Tanzen kennenzulernen und zu erobern? Dann tanz mit uns!

Wann: ab 16.05. von 16:00 bis 17:00 Uhr

Wo: Kleine Turnhalle in Jevenstedt

Bitte um Anmeldung:

Madeline Möller - Handy: 01523 70 600 13

Impressum:

Herausgeber: Amt Jevenstedt

Der Amtdirektor

Meiereistraße 5

24808 Jevenstedt

Telefon: 04331/84 78 -0 • Telefax 84 78 -84

Internet: www.amt-jevenstedt.de

eMail: bbl@amt-jevenstedt.de

Öffnungszeiten der Verwaltung:

montags, dienstags, donnerstags und freitags

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

Grundsätzlich ist vor Ihrem Besuch eine

Terminvereinbarung notwendig!

Nutzen Sie bitte vorrangig unser Onlinebuchungssystem

auf der o. g. Internetseite des Amtes.

Alternativ können Sie die Termine auch telefonisch

unter 04331/8478-86 oder -0 buchen.

Druck: Rendsburger Druck & Verlagshaus GmbH & Co. KG

Nikolaus-Otto-Straße 12

24783 Osterrönfeld

Telefon: 04331/ 84 03 66 • Telefax: 84 03 68

eMail: info@rd-druck.de



**Schülper Sportverein
von 1921 e.V.**



Himmelfahrt – Wir gehen auf Tour!

Fahrrad-Rallye in Schülper – Sei dabei!

Mach dich bereit für ein tolles Abenteuer
am Donnerstag, 29. Mai 2025, ab 10 Uhr



Zwei Touren – für jeden die passende Herausforderung:

- **10 km Familientour**
– Ideal für die Jüngsten und Familien (sanfte Strecke, viel Spaß)
- **37 km Challenge-Tour**
– Für alle, die es anspruchsvoller mögen.



Ablauf im Überblick:

- **Start:** In kleinen Gruppen (maximal 10 Fahrräder)
- **Anmeldung:** 10 bis 11 Uhr auf dem Sportplatz gerne mit eurem Gruppennamen!
- **Startgeld:** 1 € (Kinder) und 2 € (Erwachsene)
- **Pausen:** Zwei Stopps pro Tour -Zeit zum Durchatmen und Genießen!.
- **Verpflegung:** je 1 Snack- und Getränkestand wartet auf etwa halber Strecke auf euch.
- **Extra:** Spannende Quizfragen und kleine sportliche Challenges unterwegs
- **Hinweis:**



Es gilt die Straßenverkehrsordnung – Sicherheit geht vor.
 (Die Teilnahme erfolgt auf eigene Verantwortung.)

• Gemeinsamer Ausklang auf dem Sportplatz

Nach der Tour erwartet euch: Wurst und Fleisch vom Grill 🍖, kalte Getränke 🍹,

Musik 🎵 und eine kleine Siegerehrung 🏆



Verbringt mit uns einen wunderschönen Himmelfahrtstag!

Euer Schülper Sportverein

Der Erlös kommt dem Ferienlager 2025 zugute!



Versorgung

	Telefon-Nr.	Anschrift
Abfallbeseitigung		
Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	04331 345-1 23	Borgstedtfelde 15 24794 Borgstedt
Abwasserbeseitigung/Klärschlamm		
Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg Notdienst: für Jevenstedt, Schülp b. Rendsburg, Westerrönfeld	04331 8 478-0 0172 4104218	Dorfstraße 60 24784 Westerrönfeld
Amt Jevenstedt für Brinjahe, Embühren, Haale, Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt, Stafstedt	04331 8478-0	Meiereistraße 5 24808 Jevenstedt
Ambulanter Pflegedienst		
Pflegediakonie Rendsburg	04331 8415-0	Grüner Steg 1 24784 Westerrönfeld
Ärzte		
Busse, Barbara	04337 505	Meiereistraße 3c 24080 Jevenstedt
Kaak, Iris	04331 849365	Am Glockenturm 10 24784 Westerrönfeld
Krasa, Dr. med. Frauke und Dr. med. Julian	04331 849365	Am Glockenturm 10 24784 Westerrönfeld
Rascher, Anja	04337 443	Meiereistraße 3a 24808 Jevenstedt
Sörensen, Alexandra, Dipl.-Psych.	04331 8689195	Alte Landstraße 20 24813 Schülp b. Rendsburg
Hausarztpraxis Dr. med. Pamela Deißner	04875 1323	Wennhorn 1 a 24816 Hamweddel
Apotheken		
Apotheke Jevenstedt	04337 92751	Dorfstraße 14 24808 Jevenstedt
Apotheke Westerrönfeld	04331 88216	Am Glockenturm 8 24784 Westerrönfeld
Gasversorgung		
Schleswig-Holstein Netz AG Servicecenter für Jevenstedt, Schülp b. Rendsburg, Westerrönfeld	04106 6489090	Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek
Propan Rheingas GmbH & Co KG für Embühren, Luhnstedt, Stafstedt	04871 76040	Am Gaswerk 10 24594 Hohenwestedt
Primagas für Hamweddel, Haale		
Ergotherapie		
PhysiYou Sarah Englmaier, Heilpraktikerin für Physiotherapie	04875 9029345	Heidkaten 12 24816 Hamweddel
Heilpraktiker		
Nerong, Ulrike	04331 868986	Westpreußenweg 11/1 24784 Westerrönfeld
Kolbe-Muschiol, Tatjana	04331 91204	Am Ehrenhain 8 24784 Westerrönfeld
Osteopathie		
Jette Dietrich, Osteopathin, Heilpraktikerin, Physiotherapeutin	04337 3209999	Dorfstraße 8a 24808 Jevenstedt
Köhler, Regina Osteopathin/Heilpraktikerin	04331 352450	Tinnhorn 24 24813 Schülp b. Rendsburg

Physiotherapeuten		
Krankengymnastik-Praxis Maren Rohwer	04331 87776	Itzehoer Chaussee 54 24784 Westerrönfeld
PhysiYou Sarah Englmaier, Heilpraktikerin für Physiotherapie	04875 9029345	Heidkaten 12 24816 Hamweddel
Praxis für Krankengymnastik Anke Knittler	04337 919590	Tinnstückenweg 2 24808 Jevenstedt
Praxis für Physiotherapie im Therapeuticum Oeser	04331 868860	Dorfstraße 62 24784 Westerrönfeld
Physiotherapeut Reemko Dietrich	04337 3209999	Dorfstraße 8a 24808 Jevenstedt
Schiedsmann		
Reinhard Frank		info@kulturreportagen-frank.de
Senioren- und Pflegeheime		
Haus Hog'n Dor	04331 80910	Hog'n Dor 1 24784 Westerrönfeld
Haus Dorothee GmbH	04337 919190	Itzehoer Chaussee 62 24808 Jevenstedt
Seniorenhaus Jevenstedt	04337 91913	Am Altenheim 1 24808 Jevenstedt
Senioren Wohnungen		
Alfred-Roth-Stiftung	04331 8416-0	Hafenstraße 9 24784 Westerrönfeld
Stromversorgung		
Schleswig-Holstein Netz AG Servicecenter für Jevenstedt, Schülzp b. Rendsburg, Westerrönfeld	04106 6489090	Netzcenter Fockbek Krattredder 24 24787 Fockbek
Wasserversorgung		
Gemeinde Westerrönfeld Notdienst: für Westerrönfeld	04331 8478-0 0172 4104218	Dorfstraße 60 24784 Westerrönfeld
Stadtwerke Rendsburg für Brinjahe, Embühren, Hamweddel, Jevenstedt	04331 209-0	Am Eiland 12 24768 Rendsburg
Wasserbeschaffungsverband Mitteleider Notfall/Wasserwerk für Hörsten	04333 240 04333 9971-0	Ohlrade 24 24803 Erfde
Wasserversorgungsgenossenschaft Schülzp eG für Schülzp b. Rendsburg	04331-4639845	Am Sportplatz 10 24813 Schülzp b. Rendsburg
Wassergemeinschaft Haale/Dorfmitte	04874 1796	Poststraße 8 24819 Haale
Wassergemeinschaft Haale/Siedlung	04874 903228	Schulstraße 9 24819 Haale
Wassergemeinschaft Haale/Wettersberg	04875 1230	Nienrade 1 24819 Haale
Wassergemeinschaft Haale/Marsch	04874 900224	Ziegelhofer Straße 2a 24819 Haale
Wasserleitungsgenossenschaft Luhnstedt e.G.	04875 619	Schoolstraat 54 a 24816 Luhnstedt
Wasserleitungsgenossenschaft für Stafstedt	04875 902551	Kreuzfeld 24816 Stafstedt
Weißer Ring e. V. Hilfe für Kriminalitätsoffer		
Karl-Heinz Rath	04331 868949	weisser-ring.rath@web.de
Zahnärzte		
Oetken, Ocke	04331 868301	Marienweg 2 24784 Westerrönfeld
Panten, Carlo	04337 507	Itzehoer Chaussee 56 24808 Jevenstedt
Pfisterer, Dr. dent. Sabine	04331 83443	Dorfstraße 19 24784 Westerrönfeld
Storm, Kaja	04331 88161	Dorfstraße 14 24784 Westerrönfeld
Zahnmedizinisches Versorgungszentrum (ZMV) Schleswig-Holstein - Praxis Westerrönfeld	04331 868464	Itzehoer Chaussee 54 24784 Westerrönfeld

EP: Elektro-Pöppel Hausgeräte GmbH

Inh. Jonas Jäger

Elektro, Photovoltaik, Sicherheitstechnik,
Hausgeräte, Kundendienst, TV24808 Jevenstedt, Itzehoer Chaussee 21
Telefon: 04337 919952, Fax 04337 919438
E-Mail: elektro-poeppele@t-online.de**Anhänger-und Gartengeräte
Verleih****Tel.: 0173/4 816 666****Rüdiger Regenber,**
Nienlanden 23, 24808 Jevenstedt**Seit über 50 Jahren vor Ort!**
Einbauküchen
preiswert und gut

- Elektroanlagen • Installation
- Sat-Anlagen • Beleuchtungstechnik
- Elektrogeräte • Küchenplanung u.v.m.

Alles aus einer Hand!

Delfs
Elektro und Küchenstudio

Meiereistraße 3
24808 Jevenstedt
Telefon 04337-244Telefax 04337-833
www.elektro-delfs.de
Info@elektro-delfs.de

Anja Mertin

Immobilienmaklerin (IHK)
Dipl.-BetriebswirtinKurze Straße 10
24784 WesterrönfeldTelefon 04331/4473056
Mobil 01520/9874026info@mertin-immobilien.de
www.mertin-immobilien.de**Rollläden
Einbruchschutz**

• Markisen • Rollläden • Garagentore • Insektenschutz • Ihr Fachbetrieb seit 1965

Diplom-Physikerin Eva Foltas

- Markisen
- Rollläden
- Insektenschutz
- Garagentore



- Individuelle Lösungen
- Hochwertige Ausführung
- Ausstellung
- Montage / Kundendienst
- Kostenlose Beratung vor Ort

Eva Foltas • 24816 Stafstedt
Telefon 04875 - 424 • Fax 247eMail: h.foltas@t-online.de
www.rolladenbau-foltas.de**Dagmar Holm**

Rechtsanwältin und Notarin a.D.

- auch Fachanwältin für Familienrecht -

24808 Jevenstedt
Grüner Weg 1Tel. (0 43 37) 13 60
Fax (0 43 37) 10 83

e-Mail: info@rain-notarin-holm.de

**Heizung • Sanitär • Solar
B. NEBEN****Bahne Neben**Meiereistraße 4
24808 JevenstedtTel. 04337 - 92 900
Fax 04337 - 92 902

- Installation
- Modernisierung
- Kundendienst
- Wartung
- Brennwerttechnik
- Photovoltaik

**Spielenachmittag
für Senioren
mit Bingo**Jeden 1. Montag im Monat
Kaffee + Kuchen je 1,00 EuroBeginn 14:30 Uhr
im Festsaal
der FRIESENSTUBE**Haus Hog'n Dor
Homfeldt OHG**

GF: MAGRET U. MARTINA Homfeldt

Hog'n Dor 1 • 24784 Westerrönfeld
Telefon 04331/8091-0, Fax -184
www.haushogndor.de
wef@haushogndor.deFAMILIENUNTERNEHMEN
seit über 30 Jahren